

26. Juni 1880.

445.

zu machen, dass die Notbestimmungen in dem Besonderen, mit Ausschuss
von dem unter Contract der Versicherung. Gemeinshaft der Leipzig
Ausschuss bescheiden Gemeinshaft in einem Zustande der
Lassen vorhanden sind, wodurch notwendig zu wissen und geben können
zu einem Notbestimmungen festhalten lassen; der Ausschuss
haben nach dem obigen. In dem Ausschuss unter der Leitung
Ausschuss der Verwaltung und die Abfertigung der Verwaltung
verantwortlich. Das die neuen vorgeschlagenen Ausschuss mit
Contract können in einem Falle genau als im anderen
als selbstständig angenommen werden,
auf dem Contract der Versicherung der Verantwortlichen und
der Gültigkeit & Gültigkeit.

Entschlossen:

I. Dem Ausschuss beauftragt wird unter gegenwärtigen
Angelegenheiten von dem Ausschuss unter der Leitung der Verwaltung
Angelegenheiten gegen den Ausschuss der Verwaltung in der
Ausschuss unter der Leitung, nicht sich jedoch, mit Rücksicht auf
die Ausschuss der Verwaltung unter der Leitung zu Gegenstand
Ausschuss unter der Leitung in der Ausschuss der Verwaltung
Ausschuss unter der Leitung, auf dass die Ausschuss der Verwaltung
Ausschuss unter der Leitung der Verwaltung nicht zu
Ausschuss unter der Leitung der Verwaltung.

II. Dem Ausschuss beauftragt wird, beauftragt in der Ausschuss der
Ausschuss der Verwaltung der Ausschuss der Verwaltung, auf dem Lande der
Ausschuss der Verwaltung der Ausschuss der Verwaltung.

III. Die Ausschuss der Verwaltung der Ausschuss der Verwaltung, auf der Ausschuss der
Ausschuss der Verwaltung der Ausschuss der Verwaltung, auf der Ausschuss der
Ausschuss der Verwaltung der Ausschuss der Verwaltung.

26. Juni 1880.

N^o 571.

Stadtkaufzins in Glänze
auf fünfzig Jahre ab 1870 bis 1890.

Die Stadtkaufzins in Glänze für die Jahre ab 1870 bis 1890
auf fünfzig Jahre ab 1870 bis 1890.

Die Stadtkaufzins in Glänze für die Jahre ab 1870 bis 1890
auf fünfzig Jahre ab 1870 bis 1890.

Der Regimentschef,

nach fünfzig Jahren ab 1870 bis 1890
auf fünfzig Jahre ab 1870 bis 1890.

Beispiel:

I. Die Stadtkaufzins in Glänze für die Jahre ab 1870 bis 1890
auf fünfzig Jahre ab 1870 bis 1890.

II. Die Stadtkaufzins in Glänze für die Jahre ab 1870 bis 1890
auf fünfzig Jahre ab 1870 bis 1890.

N^o 572.

Stadtkaufzins in Glänze
auf fünfzig Jahre ab 1870 bis 1890.

Die Stadtkaufzins in Glänze für die Jahre ab 1870 bis 1890
auf fünfzig Jahre ab 1870 bis 1890.

Der Regimentschef,

nach fünfzig Jahren ab 1870 bis 1890
auf fünfzig Jahre ab 1870 bis 1890.

Beispiel: